

Vereinbarung zur Brutto-Entgeltumwandlung

Zwischen
vertreten durch (Arbeitgeber)

und

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Mitarbeiter/-in)

(Straße, HsNr., PLZ, Ort)

(Personal-Nr.)

(Telefon-Nr.: dienstlich, privat:)

(Dienststelle)

wird folgende Vereinbarung zur Entgeltumwandlung getroffen, die als Anlage dem Arbeitsvertrag vom beigefügt wird:

1. Der/Die Mitarbeiter/-in wandelt aufgrund des Antrags vom ab dem 1. _____ (Monat und Jahr) zugunsten einer freiwilligen betrieblichen Altersversorgung künftiges Entgelt aus einem ersten Arbeitsverhältnis nach Maßgabe

- der einschlägigen Regelungen des Arbeitsvertragsrechts der Bayerischen (Erz-) Diözesen – ABD - (Zentral-KODA-Beschlüsse zur Entgeltumwandlung sowie die hierzu von der Bayerischen Regional-KODA beschlossenen „Ergänzenden Regelungen“ in ihrer jeweiligen Fassung),
- der Satzung der zuständigen Betriebsrentenkasse (z. B. Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden - ZKdbG -)

um.

2. Es werden regelmäßig

- EUR _____ einmal jährlich im Monat des Jahres
- EUR _____ jährlich aus der Jahressonderzahlung
- EUR _____ monatlich

in zusätzliche Betriebsrentenansprüche umgewandelt und an die zuständige Betriebsrentenkasse überwiesen.

- Der/die Mitarbeiter/-in beantragt die Mitversicherung von Hinterbliebenen.

(Der Verzicht auf Mitversicherung von Hinterbliebenen führt zu einer Erhöhung der Versorgungspunkte i. H. von 5 % für weibliche Versicherte und 20 % für männliche Versicherte.)

- Der/die Mitarbeiter/-in beantragt die Mitversicherung einer Rente im Falle der Erwerbsminderung.

(Der Verzicht auf Invaliditätsschutz führt bis zum Alter von 45 Jahren zur Erhöhung der jährlichen Versorgungspunkte i. H. von 20 %; für jedes weitere Lebensjahr reduziert sich die Erhöhung um ein Prozent.)

3. Eine Umwandlung ist nur für den Zeitraum möglich, solange der/die Mitarbeiter/-in einen Anspruch auf Entgelt hat.

(Die Verpflichtung zur Zahlung entfällt insbesondere, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Anspruch auf Entgelt fortbesteht, z. B. während einer Elternzeit, eines Sonderurlaubs oder bei längerer Krankheit der/des Mitarbeiterin/-s ohne Anspruch auf Krankenbezüge.)

4. Diese Vereinbarung gilt für das laufende Kalenderjahr. Sie verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn nicht bis zum 30. November eines jeden Kalenderjahres der Verlängerung schriftlich widersprochen wird.

Sie endet automatisch, wenn Entgeltumwandlung aufgrund von Beschlüssen der Zentral-KODA, der Bayerischen Regional-KODA oder nach staatlichen Gesetzen nicht mehr möglich ist.

Davon unabhängig kann diese Vereinbarung durch die/den Mitarbeiter/-in und den Arbeitgeber aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(Beispiel: Wenn der umzuwandelnde Betrag den steuerfreien Höchstbetrag überschreitet, kann der/die Mitarbeiter/-in diese Vereinbarung kündigen oder den Beitrag entsprechend anpassen.)

5. Dem / Der Mitarbeiter/-in ist bekannt, dass

- diese Vereinbarung spätestens vier Wochen vor dem ersten des Monats, in dem sie in Kraft treten soll, schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen ist;
- der Anspruch auf Entgeltumwandlung nur bei Bestehen einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht;
- der Anspruch auf Brutto-Entgeltumwandlung auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (2009: 2.592.-- EUR) jährlich, begrenzt ist. Bei Neuvereinbarungen zur Entgeltumwandlung ab 01.01.2005 können zusätzlich 1.800.-- EUR jährlich steuerfrei (aber sozialabgabepflichtig) umgewandelt werden;
- der Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweils sozialabgabefreien, umgewandelten Betrages leistet, sofern der/die Mitarbeiter/-in zum Zeitpunkt der jeweiligen Umwandlung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist;
- einschließlich der Arbeitgeberleistung mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (2009: 189.-- EUR) jährlich umgewandelt werden muss;
- die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an die zuständige Betriebsrentenkasse vom Arbeitgeber abzuführenden Pflichtbeiträge (einschließlich des Zusatzbeitrages) im Hinblick auf die steuerlichen Freibeträge vorrangig berücksichtigt werden;
- der im Fall der Brutto-Entgeltumwandlung gegebenenfalls gewährte Arbeitgeberzuschuss nur auf Beträge gezahlt wird, die steuerfrei bzw. steuerbegünstigt sind; soweit der Zuschuss pauschal besteuert wird, ist die Pauschalsteuer von dem/der Mitarbeiter/-in zu tragen;
- der erworbene Rentenanspruch aus der Brutto-Entgeltumwandlung bei Rentenbezug der Versteuerung sowie Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt;
- durch die Sozialversicherungsfreiheit der umgewandelten Brutto-Beträge die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche gegenüber den Sozialleistungsträgern geringer werden (z. B. Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung, Arbeitslosengeld der Bundesanstalt für Arbeit, Rentenansprüche gegenüber dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger);
- Leistungsansprüche nur gegenüber der zuständigen Kasse bestehen und der Arbeitgeber keine Garantie für die spätere Höhe der Renten übernimmt.

6. Diese Vereinbarung ist gesondert kündbar, ohne dass dadurch das bestehende Arbeitsverhältnis berührt wird.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift Arbeitgeber)

.....
(Unterschrift Mitarbeiter/-in)